

begegnen uns aber auch bei Selbstmordversuchen, die äußerst problematisch werden, wenn der „Selbstmörder“ überlebt, aber andere Angehörige, wie Ehegatten oder Kinder — die „mitgenommen“ werden sollten — gefährdet oder gar getötet werden. Wir finden solche Affekthandlungen schließlich auch bei Menschen, die unter besonderen als häßlich empfundenen Gebrechen leiden und die jede Anspielung auf das Leiden — auch wenn dies unbeabsichtigt geschieht oder auch nur in der Einbildung des darunter Leidenden existiert — wegen ihrer psychischen Überempfindlichkeit in hochgradige Erregung versetzt.

Typisch für diese Affekthandlung ist,

- a) daß sie in einem Zustand hochgradiger Erregung begangen werden,
- b) daß die Entscheidung zur Tat in diesem Zustand getroffen wird, wobei der Täter oftmals über das „Wie“ des Zustandekommens nur unklar Antwort geben kann und
- c) daß das Ziel des Handelns dem Täter nicht in seiner ganzen Tragweite bewußt wird.

Diese Verdunklung des Bewußtseins, dieser Mangel an „Bewußtseins-helle“ kann so weit gehen, daß es in den extremsten Fällen bis zum Eintritt einer „Bewußtseinsstörung“ im Sinne einer Unzurechnungsfähigkeit kommen kann. Bislang fand die Affekthandlung nur bei der Notwehr und bei der Tötung gesetzliche Berücksichtigung. Der Erkenntnisstand der Psychologie, auf den sich das Strafgesetzbuch von 1871 stützte, war in der Durchdringung dieser Erscheinung noch relativ niedrig. Der heutige Stand der Erkenntnisse aber erlaubt es nicht mehr, den Affekt ohne Einschränkung als Vorsatz zu behandeln. Die Folge einer Nichtberücksichtigung des Affekts war bislang, daß gerade **in den letzten Jahren mehr und mehr solche im Affekt handelnde Täter** dem Gerichtspsychiater mit der Maßgabe zur Untersuchung überwiesen wurden, um festzustellen, ob der Täter zur Zeit der Tat nicht unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig war. Der Psychiater wurde so in die Lage gebracht, dadurch Korrekturen am unzulänglichen Gesetzeszustand vorzunehmen, daß er die Anwendung des § 51 Abs. 1 oder Abs. 2 empfahl. Ihm wurde eine Verantwortung zugewiesen, die er als einzelner und als Gutachter, der das Gesetz zu befolgen, aber nicht durch Subsumtionskünste zu umgehen hat, nicht tragen kann.